

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
	Vorlage-Nr.: 429/06
Der Bürgermeister Fachbereich/Abt.:	zur Vorberatung an: <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 11.09.06	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat
	zum Beschluss an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
Betreff: Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder vom 29. September 1998	
Beschlussentwurf:	
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:	
<ol style="list-style-type: none"> den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Uckermark über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder vom 29. September 1998 den Bürgermeister zu ermächtigen, den genauen Inhalt der unter 1. genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Uckermark zu verhandeln und die erforderlichen Erklärungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung abzugeben, die zum Abschluss der Aufhebungsvereinbarung erforderlich sind. den Bürgermeister zu beauftragen, den Landrat zu bitten, die Interessen der Stadt Schwedt/Oder bei der Gebührensatzung im Rahmen der Erstellung der ersten Abfallgebührensatzung für den gesamten Landkreis Uckermark ausreichend zu berücksichtigen und die Stadt Schwedt/Oder in den Erarbeitungsprozess für die erste Abfallgebührensatzung rechtzeitig einzubeziehen. 	
Finanzielle Auswirkungen:	
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt
Einnahmen:	Ausgaben:
	Haushaltsstelle:
	Haushaltsjahr:
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:	
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: _____/	

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Bis zur Kreisneugliederung hatte die Stadt Schwedt/Oder den Status einer kreisfreien Stadt und war deshalb öffentlich –rechtlicher Entsorgungsträger. Durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder vom 29. September 1998 wurden der Stadt Schwedt/Oder Entsorgungsaufgaben des Landkreises auf dem Territorium der Stadt Schwedt/Oder als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen.

Die erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 9. Oktober 2003, durch die die Ortsteile Kummerow, Criewen, Zützen und Stendell von der Aufgabenübertragung ausgenommen wurden, ist entsprechend ihrer Befristung bereits am 31. Dezember 2005 ausgelaufen.

Ziel des Landkreises Uckermark ist es, nachdem dieser die Abfallwirtschaft im Landkreis Uckermark umstrukturiert und die abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf die kreiseigene Gesellschaft, die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG), übertragen hat, ein einheitliches Satzungssystem im gesamten Landkreis zu schaffen.

Vorteil einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung ist, dass die Chance besteht, Regelungen zu vereinbaren, die einen gerechten Interessenausgleich gewährleisten.

Die AWU Schwedt GmbH wurde zu dem Zweck der Erledigung der öffentlichen Aufgabe Abfallentsorgung gegründet.

Mit der Rückübertragung der Entsorgungsaufgaben auf den Landkreis ist es deshalb geboten, dass das Unternehmen AWU Schwedt GmbH auf den neuen Aufgabenträger übergeht.

Um einen geordneten Abschluss für die Wahrnehmung der Entsorgungsaufgaben durch die Stadt Schwedt/Oder zu erreichen, müssen mit dem Landkreis Uckermark und/oder der UDG konkrete Vereinbarungen zu verschiedenen Punkten getroffen werden, so z. B. über

- die Übernahme des zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personals der Stadt Schwedt/Oder durch den Landkreis bzw. UDG,
- die Zuständigkeit für das Eintreiben von Abfallgebühren, die der Stadt Schwedt/Oder zustehen nach Übergang der Aufgabenzuständigkeit auf den Landkreis,
- den Umgang mit Kostenüber- oder –unterdeckungen gemäß § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz aus dem Gebührenerhebungszeitraum vor Rückübertragung der Aufgabe auf den Landkreis,
- den Umgang mit Rechnungen, die nach dem Zeitpunkt der Rückübertragung der Aufgabe eingehen und den Leistungszeitraum vor Aufgabenübergang betreffen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung zwischen dem Landkreis Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern gemäß § 24 Absatz 2 i. V. m. § 27 Absatz 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG).

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (Amtlicher Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg) wirksam (§ 24 Absatz 4 GKG).